

Ratsherrn  
Patrick Engels

[patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de](mailto:patrick.engels@afd-ratsfraktion-bottrop.de)

Bottrop, 02.11.2023

**Ihre Anfrage betr. „Haushaltsplanentwurf: Erträge aus Spenden, Posten  
41480012“**

Sehr geehrter Herr Engels,

zur Ihrer o.g. Anfrage kann ich Ihnen nachfolgende Antworten und Informationen  
geben:

***Frage 1.:*** Für das Haushaltsergebnisjahr 2022 wurde unter vorgenanntem Posten  
eine Summe in Höhe von 73.500,00 Euro ausgewiesen. Welcher Herkunft bzw. von  
welchem Spender (Organisation) ist der benannte Betrag zuzuordnen? Bei der  
Herkunft aus einer verschiedenen Anzahl von (Spendern) diese bitte Aufschlüsseln.

Der Haushaltsansatz wurde für die Umsetzung eines Buchprojektes gebildet. Bisher  
sind folgende Gelder eingegangen:

Bauknecht Immobilien Holdung AG	10.000 Euro
RAG Aktiengesellschaft	5.000 Euro
Vereinte Volksbank eG	2.000 Euro
MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG	2.000 Euro
Seepex GmbH	1.500 Euro

**Frage 2.:** *Beginnend mit dem Planungsansatz für das Haushaltsjahr 2023 bis 2027 sind unter diesem Posten finanzielle Ansätze mit 0 Euro veranschlagt. Aus welchem Grund erfolgen, oder plant die Stadtverwaltung ab dem Jahr 2023 keine Spenden als zusätzliche Erträge mit ein? Bitte Gründe benennen.*

Mit dem Betrag unter Posten 41480012 soll, wie bereits unter Frage 1 erläutert, ein Buchprojekt umgesetzt werden. Es handelt sich also um keinen laufenden Posten und daher sind für die folgenden Haushaltsjahre unter diesem Posten finanzielle Ansätze mit 0 Euro veranschlagt.

**Frage 3.:** *Unter Berücksichtigung der Kommunalen Haushalts und Kassenverordnung (KomHKVO):*

*Bis zu welcher Spendenhöhe entscheidet Herr Oberbürgermeister Tischler selbst über die Spendenannahme, im Zuge der laufenden Verwaltung? Ab welchem Betrag bzw. bis zu welchem Betrag entscheidet über die Annahme einer Spende der Verwaltungsausschuss? Ab welcher Betragshöhe entscheidet über eine Spendenannahme der Rat der Stadt Bottrop?*

Diese Frage nimmt Bezug zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) des Landes Niedersachsen. Hier ist anscheinend § 26 KomHKVO gemeint, wonach die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte (abweichend von § 111 Abs. 8 Satz 3 NKomVG) über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100 € entscheidet. Da es sich um eine Rechtsvorschrift des Landes Niedersachsen handelt, ist diese in Nordrhein-Westfalen nicht anwendbar. Eine vergleichbare Regelung sieht das Haushaltsrecht des Landes NRW nicht vor.

Soweit durch die Stadt Bottrop Sponsoring-Verträge abgeschlossen wurden, wird hierüber regelmäßig im Rechnungsprüfungsausschuss berichtet (siehe hierzu auch zuletzt Sitzungsvorlage 2023/0131). Seit 2019 wird der jährliche Sponsoring-Bericht um eine Spendenübersicht erweitert (siehe hierzu zuletzt Sitzungsvorlage 2023/0130).

Falls der Stadt Bottrop Spenden in einer wesentlichen Höhe zugehen sollen, erfolgt durch die Verwaltung eine entsprechende Information bzw. Beteiligung der politischen Gremien.

**Frage 4.:** *Gab es in der Vergangenheit Spenden, welche durch eine Annahme des Rates hätten erfolgen müssen, dies aber auf anderem Wege entschieden wurde? Falls Ja, aufgrund welcher Ausnahmeregelungen erfolgte eine Spendenannahme durch eine andere Stelle?*

Nein. (s.o.)

Mit freundlichen Grüßen

